



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) und Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 23.4.2021

Bestellung der Rotwilsachverständigen im Hochtaunuskreis

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Paragraph 40 (1) des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) regelt die Beratung der Jagdbehörden. Demnach werden „bei den Unteren und der Oberen Jagdbehörde nach Anhörung der Jägerschaft und des Jagdbeirates sachkundige Personen (Jagdberater und Sachkundige) für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt.“

Seit dem 01.01.2001 ist das Regierungspräsidium Kassel Obere Jagdbehörde (OJB) für das gesamte Land Hessen. Die OJB übt die Fachaufsicht über die Unteren Jagdbehörden aus, die bei den Landkreisen bzw. Magistraten der kreisfreien Städte angesiedelt sind. Dazu gehört auch die fachliche Beratung der Unteren Jagdbehörden. Gemäß eines Erlasses des Umweltministeriums – StAnz. 4/2006 S. 245:

→ [https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1\[pdf\]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2006-4.pdf#page=16](https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1[pdf]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2006-4.pdf#page=16)

ist die Obere Jagdbehörde dafür verantwortlich, Sachkundige zur speziellen Beratung der Unteren Jagdbehörden in Angelegenheiten der Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete oder Teilen davon zu bestellen.

Der Taunuszeitung vom 09.04.2021 war zu entnehmen, dass es im Hochtaunuskreis zu einem Austausch der für den Rotwildbezirk Mitteltaunus zuständigen Rotwilsachverständigen gekommen ist. In einem Fall wurde demnach die Bestellung nicht verlängert, in einem anderen Fall sollte sie vorzeitig beendet werden. Es ergeben sich Fragen hinsichtlich der Rolle der oberen Jagdbehörde. Um eine Stellungnahme wurde die Jägerschaft erst sehr kurzfristig und über die Osterfeiertage, 2 Tage vor Ablauf der offiziellen Amtszeit eines der Sachverständigen, gebeten.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Der in der Anfrage genannte Erlass (StAnz. 4/2006 S. 245) ist bereits zum 31. Dezember 2011 ausgelaufen und wurde mittlerweile durch den Erlass „Beratung der Jagdbehörde durch Jagdberater und Sachkundige (§ 40 Hessisches Jagdgesetz - HJagdG)“ vom 19. April 2021, Az.: VI 6 – 088a 08.03.02 – 001/2020, abgelöst. Nichtsdestotrotz hat sich die Praxis im Vollzug des Jagdrechts weiterhin an ihm orientiert. In der Vergangenheit hat die obere Jagdbehörde in der Regel bei den unteren Jagdbehörden Vorschläge für die zu bestellenden Hochwilsachkundigen eingeholt und auch über die unteren Jagdbehörden die Jägerschaft sowie den Jagdbeirat angehört. Nach dem Durchlauf dieses Verfahrens hat sodann die obere Jagdbehörde die Hochwilsachkundigen bestellt.

Nach neuer Erlasslage ist die untere Jagdbehörde hierfür zuständig.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Anhand welcher Kriterien entscheidet die Obere Jagdbehörde üblicherweise darüber, welche Personen als Sachkundige zur speziellen Beratung der Unteren Jagdbehörden bestellt werden?

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, ist nach neuem Erlass allein die untere Jagdbehörde für die Bestellung der sachkundigen Person für die Hochwildgebiete zuständig.

Auch in der Vergangenheit erfolgte die Auswahl und Bestellung durch die obere Jagdbehörde immer in Abstimmung mit den unteren Jagdbehörden, indem diese die vor Ort ansässigen Jägerschaften der Hochwildgebiete und den Jagdbeirat gemäß § 40 Abs. 1 HJagdG angehört haben. Dem Vorschlag der unteren Jagdbehörden wurde regelmäßig von der oberen Jagdbehörde gefolgt.

Frage 2. Inwiefern wurden diese Kriterien auch im beschriebenen Fall im Rotwildbezirk Mitteltaunus angewandt?

Die untere Jagdbehörde wurde unterrichtet, dass die bevorstehende Bestellung der sachkundigen Personen ab der anstehenden Amtsperiode in die eigene Zuständigkeit fallen würde und gemäß

der bisherigen Praxis eigenständig zu verfahren ist. Dem ist die untere Jagdbehörde nachgekommen, indem sie die örtliche Jägerschaft und den Jagdbeirat angehört hat.

Frage 3. Wie gestaltet sich das Verfahren zur Bestellung von Sachkundigen?

Auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 4. Welche konkreten Gründe haben dazu geführt, dass die Bestellung des Rotwildsachverständigen nicht verlängert wurde?

§ 40 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes sieht nicht die Verlängerung, sondern nur die Bestellung einer sachkundigen Person vor. Damit endet eine Amtszeit immer automatisch nach Ablauf des Bestellungszeitraums von vier Jahren. Die Beendigung bedarf insoweit keiner Begründung. Eine erneute Bestellung ist nicht ausgeschlossen, aber nicht zwingend.

Frage 5. Inwiefern kann die jeweilige Untere Jagdbehörde Einfluss auf die Auswahl des Sachkundigen nehmen?

In der Vergangenheit wurde den Vorschlägen der unteren Jagdbehörden in der Regel gefolgt.

Die Bestellung der Sachkundigen im Rahmen der Vorgaben des § 40 HJagdG erfolgt inzwischen in der Zuständigkeit der unteren Jagdbehörden.

Frage 6. Inwiefern hat die Untere Jagdbehörde des Hochtaunuskreises im konkreten Fall Einfluss auf die Entscheidung gehabt?

Die Untere Jagdbehörde des Hochtaunuskreises hat im konkreten Fall die Entscheidung selbst herbeigeführt.

Frage 7. Inwiefern war oder ist die angesprochene vorzeitige Beendigung der Bestellung eines Sachkundigen geplant?

Eine vorzeitige Beendigung der Bestellung eines Sachkundigen ist nicht geplant. Die untere Jagdbehörde ging aktuell jedoch kurzzeitig davon aus, dass die Amtszeiten des Sachkundigen und seines Stellvertreters gleichlaufend wären. Auf Hinweis der oberen Jagdbehörde an die untere Jagdbehörde des Hochtaunuskreises wurde dieses Versehen korrigiert und dem stellvertretenden Sachkundigen mitgeteilt, dass seine Bestellungszeit nicht vorzeitig beendet wird.

Frage 8. Inwieweit wurde die Jägerschaft in den Entscheidungsprozess mit einbezogen?

Wie bereits in früheren Jahren praktiziert, führte die federführende untere Jagdbehörde entsprechende Anhörungen durch. Bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie war eine Anhörung bei der jeweiligen Bezirksversammlung nicht möglich, so dass die tangierten Jagdausübungsberechtigten per E-Mail informiert und angehört wurden. Eine entsprechende E-Mail wurde am 29.03.2021 versendet.

Frage 9. Inwiefern hat die ablehnende Haltung eines Großteils der Jägerschaft Auswirkungen auf den weiteren Entscheidungsablauf?

Die Funktion und die Aufgabe der Sachkundigen bestehen darin, die Jagdbehörde zu beraten und die Behandlung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten vorzubereiten. Die Auswahlentscheidung muss also auf eine Person fallen, die über die erforderliche fachliche und sachliche Kompetenz verfügt und bei der die berufende Jagdbehörde sicher sein kann, dass sie von ihr die Unterstützung erhält, die das Gesetz gewährleisten will.

Die im Rahmen der Anhörung der örtlichen Jägerschaft eingehenden Vorschläge und Stellungnahmen werden in die Auswahlentscheidung einbezogen und abgewogen.

Wiesbaden, 25. Mai 2021

Priska Hinz